

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 4/25

Würzburg, 09.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.10.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Tiefenthal

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Tiefenthal	3077	Gebäude- und Freifläche	Winzerstraße 12	0,0899	1913

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten und Garage, ursprüngliches Baujahr 1978, nördlicher Anbau errichtet ca. 2018, Wohnfläche 304 m², die Modernisierung der Wohnungen im Untergeschoss und im Erdgeschoss, sowie überwiegende Erneuerung der Heizung, Wärmedämmverbundsystem an der Fassade und überwiegende Erneuerung der Fenster erfolgte ca. 2018/2019, Bauzustand: nicht fertiggestellt, hinsichtlich der Baumängel und Bauschäden sowie der noch fertigzustellen Arbeiten, wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen, Energieausweis wurde nicht vorgelegt;

Verkehrswert:

532.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.